Nutzhölzer nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Taetarierer, Zuckerprobenzieher Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Ausserdem werden vom Präses der Deputation die Schätzer von Grundstücken durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

7) Für das Dispachewesen sind eidlich verpflichtete Dispacheure bestellt, die der Aufsicht der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe unterstehen.

Gesetz über das Dispachewesen vom 12. Juli 1922, Hambg. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 88 von 1922.

8) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B. betr die Löschzeit für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904, 29. Juni 1922, 1. September 1924 und 2. Mai 1927

II. Die folgenden dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) **Die Kaiverwaltung.** Die Kaianlagen dienen dem Umschlag von See-Ein- und Ausfuhrgütern. Die See-Einfuhrgüter werden aus Seeschiffen auf die Kaianlagen gelöscht und an die Empfänger ausgeliefert. Die Auslieferung der Güter erfolgt auf Antrag der Empfänger an Hafenfahrzeuge, Flussfahrzeuge und zu Fuhrwerke oder durch Verladung auf Eisenbahnwagen. Die See-Ausfuhrgüter werden durch Hafenfahrzeuge, Flussfahrzeuge, Fuhrwerke oder durch die Eisenbahn an den Kaianlagen angeliefert, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kaianlagen werden die erforderlichen Umschlagsarbeiten durch die Kaiverwaltung ausgeführt. In den verpachteten Kaianlagen übt die Kaiverwaltung die Aufsicht über die Aus- und Benutzung der verpachteten Anlagen aus. Die Kaianlagen umfassen eine Landfläche von rund 2000000 qm. Zur vorübergehenden Lagerung stehen 87 mit Gleisanlagen und Wasseranschluß versehene Kaischuppen mit 640225 qm überdachter Lagerfläche zur Verfügung. Die Kaianlagen mit 31,1 km befestigtem Ufer sind mit 283 Kaikränen von fast durchweg 3 Tonnen Tragfähigkeit und 9 Schwerlastkränen bis zu 150 Tonnen Tragfähigkeit ausgerüstet. Die Kai- und Hafenbahngleise haben zusammen 364,87 km Länge. Die Kaiverwaltung teilt ihren Arbeitsbereich wie folgt ein: I. Direktion und Verwaltungsabteilungen: 1. Direktion; 2. Hauptgeschäftsstelle: a) allgemeiner Geschäftsverkehr, b) Reklamation, Auskunft, c) Registratur, Kanzlei, Botenmeisterei; 3. Personalabteilung: Personal- Gehalts- Lohn- Steuer- und Versicherungsangelegenheiten. 4. Wirtschaftsabteilung: Gebühren- Pacht- und Mieteangelegenheiten. Wirtschafts- und Betriebs-Statistik. 5. Hauptrechnungsstelle, a) Rechnungsabteilung: Rechnungswesen Gebührenkontrolle, Abfertigung, b) Kassenabteilung: Lohnkasse, Buchhaltung, Anweisung II. Betriebsleitung 1. Kaibetriebsamt, Verkehrsabwicklung, Anweisung der Lösch- und Ladestellen, Arbeiterverteilung. 2. Betriebsaufsicht der Kaistrecken: 3. Hafenbahnamt: a) Abfertigung der Lieferpapiere, Frachtbriefe, Verrechnungsscheine. b) Empfangsabteilung (Verfügung nach dem Kai) c) Versandabteilung (Verfügung nach den Bahnhöfen), d) Wagendienststelle. III. Technischer Betrieb: a) Leitung des Kran-, Maschinen- und Werkstattbetriebes, b) Materialverwaltung (Einkauf und Verwaltung der Geräte und Materialien, Büromaterialien, Drucksachen)

2) **Der Hafenverwaltung (Oberhafenamt)** unterstehen:

a) **Das Hafenwesen.** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Die Hafenverwaltung (Oberhafenamt), Admiralitätstr. 46, Marinegebäude, steht unter Leitung des Hafenkapitäns. Sie wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, in Cuxhaven eins — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkapitäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

b) **Die öffentlichen Kräne und Waagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiverwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Waagen. Die einzelnen Kräne und Waagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

Der Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Waagen ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 43.

c) **Die Kajen Hubbrücke.** Für das Öffnen der Brücken zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 24. August 1920 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kranmeisters b. d. Kajen.

d) **Der Zollinlandka! (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiverwaltung zugewiesenen Kaistrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai u. 21. Nov. 1898 enthalten. Die Hafen- bezw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

3) **Handelsstatistisches und Freihafenamt** Stadthausbrücke 22. Das Handelsstatistische und Freihafenamt umfaßt das Handelsstatistische Amt und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelsstatistischen Amts gehört die Erhebung der Anmeldungsgebühr und des Hafengeldes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung des Hafengesetzes und der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote sowie die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

4) **Das Fischereiamt.**

Dem Fischereiamt obliegt:

I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven, soweit sie Aufgabe der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe ist.

II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli.

Das Büro befindet sich: Hamburg 4, St. Pauli-Fischhalle.

Zu den Aufgaben des Fischereiamts gehören im einzelnen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt nach Massgabe der Fischmarktordnung.

3) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln.

4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss Senatsverordnung vom 25. Januar 1901.

5) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Süderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Ebbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischerei).

6) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zur Bootsangelei mit der Rute in der Alster und deren Nebengewässern.

7) Die Überwachung der Ausrüstung der Fischereifahrzeuge mit Arzneimitteln.

8) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seeunfallversicherung.

Die Fischmarktordnung und die Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli sowie die Gebühren für Ausfertigung von Fischereischeinen und die Eintragung in die Liste der Küsten- und Elbfischer sind abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seiten 59, 60, 43.

5/6) **Die Seemannsämter.**

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.

Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.

Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

Die Gebühren der Seemannsämter sind abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 42.

7) **Die Strandämter.** Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und seetriftigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboten und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetriftige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

8) **Das Schiffsregisteramt** (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz, betreffend die privatlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895.) Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Aenderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagungen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 70, das Binnenschiffsregister aus 182 Bänden, im ersteren waren am Schluss des Jahres 1927 1553, im letzteren 8125 Schiffe eingetragen.

9) **Das Schiffsvermessungsamt.**

Dem Schiffsvermessungsamt, Marinegebäude, Admiralitätstrasse 46, II., das zugleich Schiffseichamt — Schiffs-Eichstation Moorfleth — ist, liegt ob:

a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911. 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 28. 12. 1920 und nach dem nationalamerikanischen Verfahren;

b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeichordnung vom 23. März 1928.

(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Reichskommissariats für Seeschiffsvermessung in Berlin.

c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe vom 9. Mai 1918 und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personen- und Güterbeförderung im Hamburger Hafen, vom 29. März 1928, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Lustfahrzeuge auf der Alster nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916. Vermessung von Barkassen für entgeltliche Personenbeförderung im Hafen nach der Verordnung der Polizeibehörde vom 29. März 1928.

d) die Beaufsichtigung der Logis- Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905.

e) die Untersuchung oberelbischer Fahrzeuge auf Fahrtüchtigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Elbschiffahrtsakte vom 22. März 1923;

f) die Feststellung des Gewichts der Ladung an geeichten Schiffen.

Anträge sind schriftlich an das Schiffsvermessungsamt zu richten oder im Verwaltungsbureau des Schiffsvermessungsamts, Admiralitätstr. 46, II., Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

10) **Das Auswanderungsamt** ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

a) Hauptdienststelle Dalmannstr. 3 II., Dienststunden wochent. von 8—4 Uhr, Kasse 9—2 Uhr. ☞ Roland 1748

b) Dienststelle Überseeheim Hapag, Veddel, Harburgerchaussee, geöffn. wie oben. ☞ C 8 Wi 6022

c) Dienststelle Hauptbahnhof geöffn. 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds., ☞ C 2 Bismarck 1000, Nebenanschl. d. Polizeibehörde.

11) **Münzverwaltung (Münze, Staatshüttenlaboratorium, Eichwesen).**

a) **Die Münze Norderstrasse 66.** Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgischen Münze die Rohstoffe vom Reiche geliefert.

Im Jahre 1923 hat die Münze mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Bronze im Nennwerte von 1 und 2 Pfg. und im Jahre 1924 mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Aluminiumbronze im Nennwerte von 5, 10 und 50 Pfg., begonnen. Die Bezeichnung „Rentenpfennig" wurde bei den Prägungen ab Ende 1924 in „Reichspfennig" geändert. Reichssilbermünzen im Nennwerte von 1 u. 3M.